

3. Dritter Klagegrund, gestützt auf die außervertragliche Haftung der Europäischen Union

Für den Fall, dass das das Gericht der Auffassung sein sollte, dass der für die Europäische Union geltende Zahlungszeitraum abgelaufen sei, beantragt die Klägerin, die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe der offenen Rechnungsbeträge zu verurteilen.

Weiter beantragt sie, festzustellen, dass die Beklagte durch die Hinzuziehung von Sachverständigen, durch die ein außervertraglicher Schaden entstanden sei, ihre Rechte verletzt hat.

---

**Beschluss des Gerichts vom 31. März 2014 — Elmaghraby/Rat**

**(Rechtssache T-265/11) <sup>(1)</sup>**

(2014/C 184/60)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 219 vom 23.7.2011.

---

**Beschluss des Gerichts vom 31. März 2014 — El Gzaerly/Rat**

**(Rechtssache T-266/11) <sup>(1)</sup>**

(2014/C 184/61)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 219 vom 23.7.2011.

---

**Beschluss des Gerichts vom 31. März 2014 — Energa Power Trading/Kommission**

**(Rechtssache T-338/13) <sup>(1)</sup>**

(2014/C 184/62)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 252 vom 31.8.2013.

---